

Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen im Beschaffungswesen

Bundesanwaltschaft

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat bei der Bundesanwaltschaft (BA) eine Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Jahr 2019 durchgeführt¹.

Mit dem 2011 in Kraft getretenen Strafbehördenorganisationsgesetz ist die BA eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende, sich selbst verwaltende Behörde. Nach Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, Art. 4 Abs. 1 Bst. c) untersteht die BA dem Gesetz als Auftraggeberin. Sie ist der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung nicht unterstellt und muss daher nicht über die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes beschaffen.

Das Beschaffungsvolumen der BA belief sich 2022 auf rund 23 Millionen Franken (inkl. MWST)² bei einem totalen Funktionsaufwand (Globalbudget) von rund 77,6 Millionen Franken.

Im Rahmen dieser Nachprüfung wurden fünf Empfehlungen überprüft, davon sind vier vollständig umgesetzt und werden geschlossen, eine Empfehlung bleibt offen.

Erfolgreich umgesetzte Empfehlungen

Die Empfehlung 19242.001 betreffend die Erstellung von Bedarfs- und Beschaffungsmarktanalysen ist umgesetzt. Es sollte künftig lediglich darauf geachtet werden, dass die Beschaffungsmarktanalyse bei offenen Verfahren vertieft genug stattfindet.

Die Empfehlung 19242.002 ist umgesetzt. Die BA verwendet die Mustervorlagen für Verträge des Bundesamtes für Bauten und Logistik und ergänzt diese gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen. Dies ist für die EFK zweckmässig.

Die Empfehlung 19242.003 wird mit Blick auf Empfehlung 19242.005 geschlossen. Die BA verfügt über eine formalisierte Unterschriften- und Kompetenzregelung für Beschaffungen und Verträge. Relevante Informationen bezüglich Unterschriften der Genehmigungsinstanzen sind hier enthalten.

Die Empfehlung 19242.004 ist umgesetzt. Bei allen geprüften Fällen lagen Unbefangenheitserklärungen der Mitglieder der Evaluationsteams vor. Es sollte darauf geachtet werden, dass auch die Personen, die Unterschriften leisten (Genehmigungsinstanzen) Unbefangenheitserklärungen vorweisen können.

¹ Der Prüfbericht «Beschaffungsprüfung» (PA 19242) ist auf der Website der EFK verfügbar (www.efk.admin.ch).

² Vertragsbeginn im Jahr 2022

Erforderliche Schritte zur Umsetzung der noch offenen Empfehlung

Mit der Empfehlung 19242.005 legt die EFK nahe, den Supportprozess der BA für die Abwicklung von Beschaffungen verbindlich festzulegen und den Mitarbeitenden zugänglich zu machen. Dies ist noch nicht vollständig umgesetzt. Die BA verfügt zwar über Prozesse für die Abwicklung von Beschaffungen im freihändigen Verfahren und Einladungsverfahren, die den Mitarbeitenden im Intranet auch zugänglich sind. Im offenen und selektiven Verfahren verfügt die BA jedoch über keine eigenen Prozessbeschreibungen. Diese sind noch zu erstellen.

Die BA nutzt die Unterstützung durch externe Partner bei der Durchführung ihrer Beschaffungen. Seit 2019 belief sich das Vertragsvolumen der verschiedenen Dienstleister auf rund 1,5 Millionen Franken. Hier muss ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

Digitalisierung im Beschaffungsprozess

Die BA sollte prüfen, welche Anwendung sie für einen digitalisierten Beschaffungsprozess nutzbar machen kann, um ihren Prozess effizienter zu gestalten und so interne Ressourcen einzusparen.